

Newsletter 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Jahreswechsel 2024/2025 treten bedeutende Neuerungen in der Pflegeversicherung in Kraft. Wir möchten Sie über die wichtigsten Änderungen informieren:

1. Erhöhung der Pflegeleistungen ab 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 werden die meisten Pflegeleistungen um 4,5 % angehoben. Dies betrifft sowohl die häusliche als auch die stationäre Pflege und soll Pflegebedürftige finanziell entlasten.

Ambulante Leistungen im Überblick

- **Pflegegeld nach § 37 SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1	0 Euro	0 Euro
2	332 Euro	347 Euro
3	573 Euro	599 Euro
4	765 Euro	800 Euro
5	947 Euro	990 Euro

- **Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1	0 Euro	0 Euro
2	761 Euro	796 Euro
3	1.432 Euro	1.497 Euro
4	1.778 Euro	1.859 Euro
5	2.200 Euro	2.299 Euro

- **Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1	0 Euro	0 Euro
2	689 Euro	721 Euro
3	1.298 Euro	1.357 Euro
4	1.612 Euro	1.685 Euro
5	1.995 Euro	2.085 Euro

- **Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1 - 5	125 Euro	131 Euro

- **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch nach § 40 Abs. 2 SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1 - 5	40 Euro	42 Euro

- **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40 Abs. 4 SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1 - 5	4.000 Euro	4.180 Euro

Stationäre Leistungen im Überblick

- **Leistungen der Pflegekasse für vollstationäre Pflege § 43 Abs. 2 SGB XI je Kalendermonat**

Pflegegrad	bisher	ab 01.01.2025
1	125 Euro	131 Euro
2	770 Euro	805 Euro
3	1.262 Euro	1.319 Euro
4	1.775 Euro	1.855 Euro
5	2.005 Euro	2.096 Euro

- Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen § 43c SGB XI je Kalendermonat**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege einen Leistungszuschlag, zu dem von ihnen zu zahlenden Eigenanteil, an den pflegebedingten Aufwendungen. Der Zuschlag ist abhängig von der Verweildauer.

Absenkung des pflegebedingten Eigenanteils	
ab dem 1. Monat bis zum 12. Monat	15 Prozent
ab dem 13. Monat bis zum 24. Monat	30 Prozent
ab dem 25. Monat bis zum 35. Monat	50 Prozent
ab dem 37. Monat	75 Prozent

2. Einführung eines gemeinsamen Jahresbudgets für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ab 1. Juli 2025

Ab dem 1. Juli 2025 wird ein gemeinsames Jahresbudget in Höhe von 3.539 Euro für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege eingeführt. Dies ermöglicht Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 eine flexiblere Nutzung beider Pflegeformen nach individuellem Bedarf. Zudem entfallen bisherige Voraussetzungen, wie die mindestens sechsmonatige häusliche Pflege vor Inanspruchnahme der Verhinderungspflege. Die maximale Dauer der Verhinderungspflege wird, analog zur Kurzzeitpflege, auf bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr verlängert. Auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege, erfolgt anstatt für bis zu 6 Wochen, für 8 Wochen pro Kalenderjahr.

3. Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung ab 1. Januar 2025

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 %. Für Kinderlose ab 23 Jahren bleibt der zusätzliche Beitragszuschlag von 0,6 % bestehen, sodass sich für diese Gruppe ein Gesamtbeitragssatz von 4,2 % ergibt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Grundbeitrag von 3,6 % jeweils zur Hälfte.

4. Beitragsreduzierung für Familien mit mehreren Kindern

Eltern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren profitieren von Beitragsabschlägen. Ab dem zweiten bis zum fünften Kind reduziert sich der Beitragssatz um jeweils 0,25 Prozentpunkte pro Kind. Somit zahlen Eltern mit zwei Kindern 3,35 %, mit drei Kindern 3,1 %, mit vier Kindern 2,85 % und mit fünf oder mehr Kindern 2,6 %. Diese Abschläge gelten, solange die Kinder unter 25 Jahre alt sind.

5. Finanzielle Stabilisierung der Pflegeversicherung

Die Beitragserhöhung dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung und soll Zeit für die Entwicklung nachhaltiger Finanzierungskonzepte schaffen. Ziel ist es, langfristig eine gute pflegerische Versorgung sowie ein verlässliches Pflegesystem zu gewährleisten.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen einen klaren Überblick über die bevorstehenden Änderungen in der Pflegeversicherung geben. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.